

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Verband Fernwärme Schweiz		
Adresse / Indirizzo	c/o Ryser Ingenieure AG, Postfach, 3001 Bern		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 12.12.2022	 Othmar Reichmuth Präsident	 Andreas Hurni Geschäftsführer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Andreas Hurni, Geschäftsführer
andreas.hurni@fernwaerme-schweiz.ch
031 560 03 91

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	6
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	7
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	8
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Über die ganze Schweiz verteilt gibt es über 1'000 Fernwärmeverbände. Gut 60% dieser bekannten Verbände nutzen Holz als Hauptenergieträger. Nicht zuletzt diese Anlagen wären gar nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt einsatzfähig, wenn die Stromversorgung bei Netzabschaltungen ausfällt. Das Herunter- und wieder Hochfahren der Feuerungsanlagen erfordert viele Stunden, so dass bei Netzabschaltungen die Wärmeversorgung weit länger als für die Dauer der Netzabschaltungen ausfällt und in vielen Fällen zu einem Gesamtausfall der Wärmeversorgung führen mit entsprechenden gravierenden Auswirkungen. Der Wärmeversorgung im Verbund ist deshalb bei der Festlegung der Massnahmen für die Bewältigung der Strommangellage gebührend zu berücksichtigen. Die Fernwärme ist klar systemrelevant und sollte deshalb wie bei den Verordnungen zur Gasmangellage von Kontingentierungen ausgenommen werden.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Fernwärmenetze sind voraussichtlich signifikant von der Sofortkontingentierung elektrischer Energie betroffen, da sie in vielen Fällen zu den elektrischen Grossverbrauchern gehören. Je nach Zusammensetzung des Wärmeproduktionsmixes eines Fernwärmenetzes kann die Umsetzung der Kontingentierung elektrischer Energie eine Herausforderung sein oder im Extremfall schlicht nicht umsetzbar. Im Bedarfsfall müsste hier wegen der Systemrelevanz der Fernwärme eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Vorsehen einer Ausnahme von der Kontingentierung, sofern eine Umsetzung technisch nicht möglich ist. Dies könnte unter einer neuen Ziffer 3 in Art. 1 z. B. wie folgt festgehalten werden: ³ Auf begründeten Antrag können systemrelevante Grossverbraucher beantragen, von einer Selbstkontingentierung ausgenommen zu werden.	Wenn die Fernwärmeversorgung z. B. ganzer Quartiere oder Stadtteile aufgrund der Sofortkontingentierung nicht mehr gewährleistet werden kann, führt dies zu einer klaren Benachteiligung der Fernwärme bzw. Verbundlösungen gegenüber individuellen (wie z.B. ineffizienten Luft-Wasser-Wärmepumpen) oder rein fossilen Wärmelösungen. Analog wie in den Verordnungen zur Gasmangellage könnte für die Fernwärme eine Ausnahmeregelung gelten, da sie gemäss dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Art. 4 Ziffer zu den lebenswichtigen Dienstleistungen zählt.
Art. 10 Überwachung und Kontrolle	Verzicht auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen gemäss Bundesgesetz über wirtschaftliche Landesversorgung Art. 49 Ziffer 1, sofern eine Sofortkontingentierung technisch nicht umgesetzt werden kann.	Wie unter den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, ist die Umsetzung der Kontingentierung elektrischer Energie eine grosse Herausforderung und z.T. technisch nicht vollständig umsetzbar. Deshalb sollte in begründeten Ausnahmefällen auf eine Strafe verzichtet werden.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sinngemäss gelten für die Kontingentierung elektrischer Energie die gleichen Kommentare wie zur Verordnung zu Sofortkontingentierung. Deshalb entsprechen die Bemerkungen und Anträge denjenigen zur Verordnung zur Sofortkontingentierung.

Die Fernwärmenetze sind voraussichtlich signifikant von der Sofortkontingentierung elektrischer Energie betroffen, da sie in vielen Fällen zu den elektrischen Grossverbrauchern gehören. Je nach Zusammensetzung des Wärmeproduktionsmixes eines Fernwärmenetzes kann die Umsetzung der Kontingentierung elektrischer Energie eine Herausforderung sein oder im Extremfall schlicht nicht umsetzbar. Im Bedarfsfall müsste hier wegen der Systemrelevanz der Fernwärme eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Vorsehen einer Ausnahme von der Kontingentierung, sofern eine Umsetzung technisch nicht möglich ist. Dies könnte unter einer neuen Ziffer 3 in Art. 1 z. B. wie folgt festgehalten werden: ³ Auf begründeten Antrag können systemrelevante Grossverbraucher beantragen, von einer Kontingentierung ausgenommen zu werden.	Wenn die Fernwärmeversorgung z. B. ganzer Quartiere oder Stadtteile aufgrund der Kontingentierung nicht mehr gewährleistet werden kann, führt dies zu einer klaren Benachteiligung der Fernwärme bzw. Verbundlösungen gegenüber individuellen oder rein fossilen Wärmelösungen. Analog wie in den Verordnungen zur Gasmangellage könnte für die Fernwärme eine Ausnahmeregelung gelten, da sie gemäss dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Art. 4 Ziffer zu den lebenswichtigen Dienstleistungen zählt.
Art. 11 Überwachung und Kontrolle	Verzicht auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen gemäss Bundesgesetz über wirtschaftliche Landesversorgung Art. 49 Ziffer 1, sofern eine Kontingentierung technisch nicht umgesetzt werden kann.	Wie unter den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, ist die Umsetzung der Kontingentierung elektrischer Energie eine grosse Herausforderung und z.T. technisch nicht vollständig umsetzbar. Deshalb sollte in begründeten Ausnahmefällen auf eine Strafe verzichtet werden.

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auf eine Abschaltung von Stromnetze für Fernwärmeheizzentralen sollte insbesondere für Holzwärmeverbunde soweit möglich verzichtet werden, da diese nicht nur für die "Abschaltzeit" sondern im extrem Fall vollständig ausser Betrieb genommen werden müssen, sofern sie nicht über entsprechende fossile Backup-Lösungen verfügen. Ein fossiler Betrieb von Holzwärmeverbunden hingegen, widerspricht den Netto-Null-Zielen der nationalen Klimastrategie. Entscheidend für die Frage, welche Fernwärmenetze von der Stromabschaltung betroffen sind, dürfte auch sein, an welche Netzebene die Fernwärmenzentralen angeschlossen sind. Da die Abschaltungen in der Regel auf Mittelspannungsebene erfolgen (Netzebene 5), dürften mit wenigen Ausnahmen (evtl. grosse KVA-Netze) alle Fernwärmenetze von den Stromnetzabschaltungen betroffen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 Buchstabe i. Ausnahmen	Fernwärmeanlagen, die nicht über eine Wärmekraftkopplung verfügen, sollen ebenfalls soweit technisch möglich von einer Stromnetzabschaltung ausgenommen werden. Der Buchstabe i. könnte wie folgt angepasst werden: i. Wärmekraftkopplungs- und Fernwärmeanlagen	Nur ein kleiner Teil der über 1'000 Fernwärmenetze verfügt über Wärmekraftkopplungsanlagen. Somit wäre ein Grossteil der Fernwärmeanlagen von einer Stromabschaltung betroffen. Dies bedeutet eine Diskriminierung gegenüber den Gasversorgungsanlagen gemäss Buchstabe m.
Art. 4 Abs. 4	Es ist zu verhindern, dass wenn der vorangehende Antrag zu Abs. 1 Buchstabe i. nicht in die Verordnung aufgenommen wird, auf die Fernwärmenetze noch zusätzlich die Verbrauchsreduktionsvorgaben gemäss Art. 4 Abs. 4 angewendet werden. Dies könnte in Form einer Ausnahmeregelung in diesem Absatz erfolgen.	Falls die vorgeschlagene Änderung für Art. 4 Abs. 1 Buchstabe i nicht übernommen wird, sollte zwingend eine Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 4 eingebaut werden.

